



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Der Hauptgeschäftsführer

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/1 609-90 be-ko
Ansprechpartner/in:
Hauptreferent Michael Becker
Durchwahl 0211 • 4587-244

28.02.2011

- 1. Informationsveranstaltung zu Ansprüchen gegen das
Feuerwehrbeschaffungskartell**
- 2. Ergänzende rechtliche Hinweise für den Schadensersatzanspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die bereits mit Schnellbrief vom 24.02.2011 (Nr. 24/2011) angekündigte Veranstaltung
findet am

**Montag, den 14.03.2011
im Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf GmbH,
Eichendorffstr. 2, Großer Saal, 59505 Bad Sassendorf**

von 10.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr statt.

Dabei wollen wir Sie zunächst über den aktuellen Sachstand unterrichten. Sodann werden Sie über mögliche Schadensersatzansprüche einschließlich deren Geltendmachung informiert. Nachfolgend wird auf vergaberechtliche Konsequenzen für laufende und zukünftige Vergabeverfahren eingegangen. Die genaue Tagungsordnung entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

Mit dem nachfolgenden Link gelangen Sie direkt zum Anmeldeformular:

<http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fortbildung/anmeldeformulare/anmeldung-14032011.html>

Die Geschäftsstelle weist im Übrigen schon jetzt darauf hin, dass ein Schadensersatz nur dann besteht, wenn der Kartellverstoß für den Schaden ursächlich war. Daran fehlt es aber, wenn direkt eine freihändige Vergabe durchgeführt wurde oder das Leistungsverzeichnis so gefasst wurde, dass nur ein einziger Hersteller dieses erfüllen konnte. Eine vergleichbare Problematik ergibt sich bei dem Kauf von Vorführfahrzeugen. Im Übrigen ist die Gemeinde für diese Ursächlichkeit beweispflichtig.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Schadensersatzansprüche erst am 31.12.2014 verjähren. Denn die dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB erst mit Entstehung des Anspruchs sowie Kenntniserlangung von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Das war die Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 10.02.2011 bzw. unser Schnellbrief vom 15.02.2011.

Dementsprechend beginnt diese Frist erst am 31.12.2011. Anhaltspunkte für ein grob fahrlässiges Nichterkennen dieser Umstände, die zu einem früheren Verjährungsbeginn führen könnten, sind der Geschäftsstelle derzeit mangels früherer Pressemitteilungen des Bundeskartellamtes nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider